



Schützenverein Dobritz 1991 e.V.



Antrag

Ja, ich möchte Mitglied des Schützenverein Dobritz 1991 e.V. werden

Zur Person:

Vorname Nachname Geburtsname Geburtsdatum
 Geburtsort erlernter Beruf ausübende Tätigkeit
 Nummer Personalausweis / Reisepass Ausstellungsort

Anschrift:

Straße, HausNr
 PLZ Wohnort
 Telefon (Festnetz) Telefon (mobil) E-Mail

Bürgen: 1.

Name, Vorname , Geburtsdatum _____
 Unterschrift des Bürgen

2.

Name, Vorname , Geburtsdatum _____
 Unterschrift des Bürgen

Stand: 01/2007	A	B	C	D
Tarifgruppe	Erwachsener	Azubi	Ehepartner VM	Schüler / Student
Aufnahmegebühr	250,00 €	75,00 €	60,00 €	25,00 €
Jahresbeitrag	90,00 €	48,00 €	90,00 €	18,00 €
zutreffenden Tarif ankreuzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme entrichte ich die Aufnahmegebühr und den Beitrag anteilig für das Kalenderjahr auf das Konto bei:

Volksbank Dessau-Anhalt
IBAN: DE79 8009 3574 0004 3204 33
BIC: GENODEF1DS1

Die Satzung des Vereins habe ich gelesen und erkenne sie an.

Ort / Datum

 Unterschrift des Antragstellers

Schützenverein Dobritz 1991 e.V.

Satzung des Schützenvereins Dobritz 1991 e.V.

§1

Name und Sitz

Name: Schützenverein Dobritz 1991 e.V.
Sitz: 39264 Dobritz

Der Schützenverein Dobritz 1991 e.V. ist im Vereinsregister des Landkreises unter der Nummer 135 eingetragen.
Er ist Mitglied des Schützenverbandes Sachsen Anhalt e.V.

§2

Wesen und Zweck

Der Schützenverein Dobritz 1991 e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist:

Pflege des Schießsports als Leibesübung

Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums im freiheitlich kameradschaftlichen Sinne als wertvollen Bestandteil des Volkslebens.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Gemeinnützigkeit

Bei Austritt oder Ausschluss hat keine Person vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an **das Kinder-Hilfswerk der UNO "UNICEF"**. Dieses ist dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige- oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied

kann jede unbescholtene Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wenn sie einen Antrag auf Mitgliedschaft stellt. Hierzu ist der entsprechende Vordruck des Vereins zu nutzen. Der Vorstand beschließt innerhalb von 4 Wochen über die Aufnahme des Antragstellers. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt und trotz Mahnung seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung. Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschlussbeschluss hat das Mitglied das Recht, binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses, das Schiedsgericht des Landesverbandes anzurufen.

Fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich ausdrücklich zum Schützenverein Dobritz bekennt, sich offensiv für dessen Ziele einsetzt und die Satzung sowie die Ordnungen des Schützenvereins durch Unterschrift anerkennt. Fördernde Mitglieder haben kein Wahlrecht und können nicht gewählt werden. Von den Rechten und Pflichten nach § 5.3 und § 7 sind sie ausgeschlossen. Entsprechend der jährlich festgelegten Arbeitsleistungen ist ein Äquivalent zu entrichten.

§5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat:

- eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- den Jahresbeitrag zu zahlen.
- an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen.

§6

Organe

Organe des Schützenvereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch Bekanntmachung in der Volksstimme sowie durch Aushang in ortsüblicher Weise. Jedem Mitglied geht eine Woche vor der Veranstaltung die Tagesordnung zu. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag ist auch eine geheime Abstimmung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Auf Wunsch des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens 50% aller Mitglieder können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

§8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Beschluss des Ausschlusses eines Mitgliedes
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

§9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Waffenmeister
- Jugendleiter
- Schießleiter

Diese haben beschließende Stimme.

§10

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist durch Vollmacht des Vorstandes allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Ihre Vertretungsvollmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der sie betreffende Geschäftsbereich mit sich bringt.

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden durch die Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers beurkundet.

§11

Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl.

§12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäft des Vereins. Er beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorstand beschließt den Haushaltsplan. Er legt Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr ab. Der Vorstand erstattet den Tätigkeitsbericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen. Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr und die Anfertigung der Protokolle über alle Veranstaltungen.

§13

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Gelder des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen des Vereins verwendet wurden. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer entsprechend §11. Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen, über diese ist ein Bericht zu erstellen.

§14

Veranstaltungen

Zur Pflege der Geselligkeit betreibt der Verein das allgemeine Sportschießen nach den Richtlinien des Landesverbandes.

§15

Nachwuchs

Zur Gewinnung der Jugend fasst der Verein die Jungschützen in einer Jungschützengruppe zusammen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschützen als Vollmitglied übernommen.

§16

Auflösung

Wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 fällt oder sonst die Auflösung mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird, ist das Vermögen des Vereins gemäß §3 zu verwenden.

Die Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.03.2002, gemäß Protokoll vom 01.03.2002, beschlossen